

9. Juli 1850.

N^{ro} 155.

9. Lipca 1850.

(1662) **Kundmachung** (1)

des k. k. galizischen Landes-Präsidenten.

Nro. 7941. Das hohe k. k. Finanzministerium hat sich zufolge Erlasses vom 29. Juni d. J. 8746 bestimmt befunden, zu gestatten, daß die nach den erlassenen Bekanntmachungen aus dem Umlauf gesetzten Anweisungen auf die ungarischen Landes-Einkünfte zu 2 fl. noch bis Ende September d. J. von den Landeshauptkassen zu Lemberg und Czernowitz dann der Krakauer Landesfilialkasse gegen ungarische Anweisungen anderer Kategorien ausgewechselt werden.

Nach Ablauf des Monats September l. J. hat eine Auswechslung der 2 fl. Anweisungen nicht mehr stattzufinden.

Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Lemberg, den 4. Juli 1850.

Agenor Graf Goluchowski,
k. k. gal. Landes-Chef.

(1653) **Kundmachung** (1)

Nro. 33971. Seine Majestät haben über einen vom h. Handelsministerium auf Grundlage eines Ministerraths-Beschlusses erstatteten allerunterthänigsten Vortrag bei allerhöchster Genehmigung der dem provisorischen Vize-Konsul, Doktor Hahn zugeordneten anderwärtigen dienstlichen Verwendung an dessen Stelle den k. k. Hütten-Gegenhändler Ferdinand Haas zum provisorischen Vize-Konsul in Janina allergnädigst zu ernennen geruht.

Vom k. k. galiz. Landesgubernium.

Lemberg am 26. Juni 1850.

(1649) **Konkurs-Kundmachung** (1)

Nro. 3656. Zur Besetzung der bei der k. k. hauptgewerkschaftlichen Oberennsthäler Waldbereitung zu Donnersbach erledigten kontrollirenden Waldamtschreibers- und Rechnungsführersstelle, welche gemäß Auftrages des hohen k. k. Ministeriums für Landeskultur und Bergwesen vom 30. Mai d. J. 6938 S. 1. neuerdings eröffnet wird:

Bei der k. k. hauptgewerkschaftlichen Oberennsthäler Waldbereitung ist der Dienstposten eines kontrollirenden Waldamtschreibers und zugleich Rechnungsführers mit dem Genusse einer jährlichen Besoldung von 400 fl., von 10 Wiener-Klafter Brennholz in natura à 2 fl. 30 kr. 25 fl., einem Lichtäquivalent von jährlichen 5 fl., dann einem Naturalquartier sammt Garten, oder in Ermanglung eines solchen 40 fl. Quartiergeld verbunden mit der Obliegenheit eines Cautions-Erlages vor der erfolgten Beeidigung von vierhundert Gulden C. M. in Erledigung gekommen.

Für diesen Dienstposten der XI. Diätenklasse ist eine vorzüglich sich erworbene Theorie und Praxis in allen Zweigen des Forstwesens und im Jagdsache durch legale Nachweisung der auf einer inländischen k. k. Forstlehranstalt mit gutem Fortgange vollendeten Studien und bisherige praktische Dienstleistung, Gewandtheit im Konzepte und in der Geld- und Material-Berechnung, da dem Waldamtschreiber der zugleich Rechnungsführer ist, die Verfassung aller bei der Waldbereitung vorkommenden Rechnungen im Einvernehmen mit dem Waldbereiter, und unter beiderseitiger Haftung obliegt, dann die Fähigkeit der Leistung der vorgeschriebenen Cautions von 400 fl. C. M. erforderlich. Es haben daher diejenigen, welche diese Eigenschaften besitzen und um diese offene Dienststelle kompetiren wollen, ihre hinsichtlich der Fähigkeiten, des Lebensalters, der Moralität, der früheren Dienstleistung, dann des ledigen oder verheiratheten Standes (im letzteren Falle mit Bemerkung der Kinderzahl) gehörig instruirten, eigenhändig geschriebenen Gesuche, so ferne sie im k. k. Dienste stehen, — im Wege ihrer vorgesetzten Behörden — außerdem aber unmittelbar an diese k. k. steiermärkisch-österreichische Eisenwerks-Direktion vom unten gesetzten Tage binnen fünf Wochen portofrei eingehend zu machen, sich dabei aber auch über die Vermögenheit, die zu leistende Cautions vor der erfolgten Beeidigung bei dieser Direktion berichtigen zu können, so wie über den allfälligen Bestand einer Verwandtschaft oder Verschwägerung mit den Mitgliedern dieser Direktion oder mit dem Waldbereiter zu Donnersbach genügend zu erklären.

Vom der k. k. steierm. österr. Eisenwerks-Direktion.

Eisenerz am 8. Juni 1850.

(1642) **Konkurs-Kundmachung** (2)

Nro. 1218. I. Bei der k. k. Silberhütten-Verwaltung zu Zsarnowitz bei Schemnitz in Ungarn ist die Gegenhändlers-Stelle erledigt.

Bewerber haben sich über ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse im Silberhüttenwesen, dann im Konzept- und Rechnungsfache auszuweisen, und ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche bis 16. Juli 1850 an das Schemnitzer k. k. Oberstkammergrafenamt einzugeben.

Mit diesem Dienstposten sind folgende Genüsse verbunden: Besoldung 600 fl., Holz- und Lichtgeld 20 fl., ein Honorar für die Schmiede-Rechnungsführung von jährlichen 52 fl. und freie Wohnung.

Die Dienstes-Cautions, welche nach den bestehenden Vorschriften vor der Eidesleistung im Baaren oder mindestens 3 %igen Metalliques erlegt werden muß, besteht in 600 fl.

II. In dem niederungarischen Bergdistrikte ist bei der k. k. Silberhütte in Neusohl die Amtschreiber-Stelle erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, in welchen sie sich über ihre Kenntnisse und bisherige Dienstleistung im Hütten- und Probierwesen gehörig auszuweisen haben, bis längstens 16. Juli l. J. an die Neusohler k. k. Kammer-Verwaltung im Wege ihrer vorgesetzten Behörden zu leiten.

Mit diesem Dienstposten ist eine Besoldung von 250 fl. und für die Schmiede-Rechnungs-Führung ein Honorar von 52 fl. verbunden.

Die Dienstes-Cautions, welche im Baaren oder wenigstens 3 %igen Metalliques erlegt werden muß, besteht in 100 fl.

III. Im Bereiche des nied. ung. Oberstkammergrafenamtes ist die Tajower k. k. Kupferhüttengegenhändlers-Stelle in Erledigung gekommen.

Mit dieser Stelle ist eine Jahres-Besoldung von 500 fl., für die Rechnungsführung der Hütten-Schmiede ein Honorar von 52 fl., 12 Stabel Holz oder 15 fl., 50 Pfund Unschlitt oder 5 fl. nebst freiem Quartier und Garten bei einer Kauzionsleistung im Besoldungsbetrage verbunden.

Zur Erlangung dieser Stelle sind vorzügliche theoretische und praktische Kenntnisse im Silber- und Kupferhüttenwesen, dann im Rechnungs- und Konzeptsfache erforderlich.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde unfehlbar bis 16. Juli 1850 an die k. k. Kammer-Verwaltung zu Neusohl zu befördern.

IV. Bei der Neusohler k. k. Berg. Kameral-Kassa ist die Stelle eines Amtschreibers in Erledigung gekommen.

Mit diesem Dienstposten ist eine Besoldung von jährlichen 375 fl. vom Aerar und 50 fl. aus der Bruderlade, dann 30 fl. Quartiergeld und eine Dienstkaution von 350 fl. verbunden.

Die Bewerber um diesen Dienstposten haben mit Nachweisung der zurückgelegten Studien, der Kenntniß der deutschen und slavischen Sprache und der Gewandtheit im Rechnungs- und Kassawesen, ihre vorschriftsmäßig instruirten Gesuche bis 16. Juli 1850 bei der k. k. Kammer-Verwaltung zu Neusohl einzureichen.

Vom k. k. n. u. Oberstkammer-Grafen-Amte.

Schemnitz, am 4. Juni 1850.

(1643) **Konkurs-Ausschreibung** (2)

Nro. 5467. Bei der k. k. Post-Direktion in Pesth ist eine Offizialenstelle mit dem Gehalte jährlicher 700 fl. C. M., und im Falle einer graduellen Vorrückung eine solche mit 600 fl. oder 500 fl. C. M., jede gegen Erlag der Kauzions im Betrage der Besoldung provisorisch zu besetzen.

Die Bewerber haben die gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der Studien, der Kenntnisse von der Postmanipulation und Sprachen, im Wege der vorgesetzten Behörde bis 15ten Juli 1850 bei der k. k. Post-Direktion in Pesth einzubringen und darin zugleich zu bemerken, ob und mit welchem Beamten bei der Eingangs erwähnten Direktion sie etwa, dann in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind.

Vom der k. k. gal. Post-Direktion.

Lemberg den 4. Juli 1850.

(1644) **Edikt** (2)

Nro. 794. Vom Magistrate der Stadt Kamionka strumi, werden die nachstehenden auf den Affentplatz berufenen, jedoch unbefugt und unbekannt wo abwesenden Individuen, als:

Stadt	Leib	Zausner,	Haus-Nro.	60,
—	Samuel	Eisenberg,	—	150,
—	Moses	Donner,	—	5,
—	Abraham	Wallfisch,	—	80,
—	Leisor	Willin,	—	37,
—	Josel	Stück,	—	104,
—	Schmerl	Kremnitzer,	—	64,
—	Samuel	Wild,	—	246,
—	Jossel	Zausner,	—	46,
—	Israel	Sternberg,	—	192,
—	Mechel	Aron Grossstern,	—	64,
—	Leisor	Weitzner,	—	6,
—	Moser	Gregor,	—	1,

hiemit vorgeladen, binnen 6 Wochen vom Tage der Einschaltung der gegenwärtigen Vorladung in das Lemberger Zeitungsamtsblatt bei diesem Magistrate zu erscheinen, und ihre Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigenfalls sie als Rekrutirungsfüchlinge werden angesehen und behandelt werden.

Magistrat Kamionka strum., am 2. Juli 1850.

(1639) Ediktal-Vorladung. (2)

Nro. 646. Vom Dominium Jaryczow, Lemberger Kreises wird der unbefugte abwesende Militärpflichtige aus Neu-Jaryczow, Hersch Löwe ex Haus-Nro. 83. hiemit aufgefordert, binnen 30 Tagen in seine Heimath zurückzukehren, widrigenfalls derselbe als Rekrutirungssüchtling angesehen und behandelt werden wird.

Jaryczow, am 2. Juli 1850.

(1637) Ediktal-Vorladung. (2)

Nro. 438. Nachdem die militärpflichtigen Juden Josel Strussberg Haus-Nro. 179 im Jahre 1825 und Josel Becker Haus-Nro. 121 im Jahre 1828 geboren, sich unbefugt nach der Moldau entfernt, und sich hierdurch der Militärpflicht entzogen haben, so werden dieselben aufgefordert, binnen 6 Wochen nach Budzanow zurückzukehren, als sonst dieselben nach dem Auswanderungspatente behandelt werden würden.

Vom Dominio Budzanow Czortkower Kreises am 2ten Mai 1850.

(1646) Kundmachung. (2)

Nro. 13912 - 1603 ex 1850. Zur miethweisen Beistellung der für die k. k. Finanzwache in dem Königreiche Galizien, dem Großherzogthum Krakau und dem Herzogthume Bukowina erforderlichen Bett-Geräthe, deren Wechsel, Erhaltung und Reinigung mit der Dauer des Vertrages auf neun Jahre, nämlich vom 1. Jänner 1851 bis letzten Dezember 1859 wird eine Konkurrenz-Verhandlung mittelst schriftlicher Offerten eröffnet.

Die Offerten sind bis einschließig 31. Juli 1850 und zwar an diesem Tage längstens bis 12 Uhr Mittags an den früheren Tagen aber während den gewöhnlichen Amtsstunden in der Präsidialkanzlei der k. k. Finanz-Landes-Direction in Lemberg versiegelt einzureichen, mit der Duitzung über das bei einer Avarial-Casse erlegte Badium, auf welches ausdrücklich sich zu beziehen ist, zu belegen, und mit der Aufschrift zu versehen: „Anbothe zur miethweisen Beistellung der Bett-Erfordernisse für die k. k. Finanzwache in dem Königreiche Galizien, dem Großherzogthum Krakau und dem Herzogthum Bukowina.“

Der für ein Bett täglich geforderte Miethzins muß darin bestimmt und zwar nicht nur mit Ziffern, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt sein. Das Offert darf keine Klausel enthalten, welche mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Kundmachung nicht im Einklange steht; vielmehr muß darin die ausdrückliche Erklärung enthalten sein, daß der Offerent den für diese Unternehmung festgesetzten, ihm wohlbekannten Bedingungen ohne Ausnahme sich unterwerfe. Endlich muß das Offert mit dem vorschriftsmäßigen Stempel, und mit der eigenhändigen Unterschrift, wie auch mit der genauen Bezeichnung des Wohnortes und Charakters des Offerenten versehen sein. Auf Offerten, welche nach dem festgesetzten Termine einlangen, wird kein Bedacht genommen werden.

Die Anbothe zur Uebernahme dieses Geschäftes können sowohl für das ganze Miethobjekt in den genannten drei Kronländern, als auch für einen Theil desselben nach einzelnen oder mehreren Cameral-Bezirken gestellt werden. Die Staatsverwaltung behält sich vor, die Resultate der Verhandlung, in so weit sie überhaupt annehmbar sind, nach freier Wahl bloß für einzelne oder mehrere Cameral Bezirke oder auch für alle drei Kronländer zusammen genommen zu bestätigen.

An dieser Konkurrenz-Verhandlung kann Jedermann Theil nehmen, der überhaupt von der Theilnahme an öffentlichen Versteigerungen gesetzlich nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind sowohl von der Uebernahme, als auch von der Fortsetzung des Geschäftes minderjährige oder unter Curatel stehende, wie auch alle jene Personen ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wurden, oder in einer strafgerichtlichen Untersuchung gestanden sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Jene, welche der Finanz-Landes-Direction nicht bereits als verlässliche und vermögliche Lieferungs-Unternehmer bekannt sind, haben sich hierüber mit Zeugnissen ihrer Orts- oder einer andern Behörde auszuweisen.

Im Namen eines Dritten kann nur gegen Beibringung einer gerichtlich legalisirten auf das Geschäft speziell lautenden Vollmacht verhandelt werden.

Die Konkurrenz-Verhandlung geschieht unter Vorbehalt der Genehmigung des h. o. n. k. k. Finanzministeriums, so daß der Akt für den Mindestbietenden schon durch seinen Anboth, für das Allerhöchste Avarial aber erst vom Tage, an welchem dem Unternehmer die Verständigung von der erfolgten Ratification zugestellt wird, verbindende Kraft erhält. Diese Zustimmung kann entweder an den Offerenten oder, wenn sie wegen dessen Abwesenheit und aus Abgang eines Bevollmächtigten an ihn selbst nicht geschehen könnte, mit gleicher Rechtswirkung an die Behörde des Ortes, in welchem er seinen Wohnsitz hat, geschehen.

Wenn mehrere in Gesellschaft die Lieferung erstehen, so haften sie für die Erfüllung aller Lieferungs-Bedingungen zur ungetheilten Hand, Alle für Einen und Einer für Alle. In solchen Fällen wird derjenige, welcher auf dem Offert der Erste sich unterschrieben hat, als Vollmacht-haber in allen, auf das Geschäft Bezug nehmenden amtlichen Verhandlungen angesehen. Er hat namentlich auch das Recht, Gelder allein zu erheben und zu quittiren, wenn die Gesellschaft hierin nicht ausdrücklich einen andern Willen erklärt. In Todesfällen geht die Vollmacht bis zu einer andern Verfügung der Gesellschaft auf den am nächsten Plaze Gefertigten über.

Die näheren Bestimmungen, welche dem für diese Unternehmung zu errichtenden Vertrage werden zum Grunde gelegt werden, sind folgende:

1ten. Der Unternehmer macht sich verbindlich, die Betterfordernisse für die in den genannten drei Kronländern aufgestellte oder künftig noch aufzustellende Finanzwachmannschaft in die Postirungen, wofelbst sich die Mannschaft entweder gegenwärtig befindet oder künftig unterbracht werden

wird, in der für jede derselben erforderlichen Anzahl unter den in den weiteren Absätzen dieser Kundmachung enthaltenen Modalitäten im Wege der Miethe auf eigene Kosten beizustellen.

Der gegenwärtige systemisirte Stand der Finanzwache-Mannschaft in den genannten drei Kronländern, für welche die Bett-Geräthchaften erfordert werden, besteht aus 3884 Köpfe, wovon:

auf die 1. und 2. Section im Wadowicer Cameralbezirke	282	Köpfe
„ „ 3. „ „	253	„
„ „ 4. „ „	140	„
„ „ 5. „ 6. „ „	325	„
„ „ 7. „ 8. „ „	186	„
„ „ 9 „ „	129	„
„ „ 10. „ 11. „ „	280	„
„ „ 12. „ 13. „ „	178	„
„ „ 14. „ „	48	„
„ „ 15. „ „	101	„
„ „ 16. „ 17. „ „	296	„
„ „ 18. „ „	222	„
„ „ 19. „ 20. „ „	159	„
„ „ 21. „ 22. „ „	320	„
„ „ 23. „ „	54	„
„ „ 24. „ „	104	„
„ „ 25. „ „	80	„
„ „ 26. „ 27. „ „	424	„
„ „ 28. „ 29. „ „	303	„

entfallen.

Welche Anzahl Betten außerdem mit Rücksicht auf die Kranken- und Arrestzimmer, dann auf den jedesmaligen Stand der verheiratheten Individuen erforderlich sein wird, wird dem Unternehmer nach dem Abschlusse des Vertrages bekannt gemacht werden.

Da die Zahl der Postirungen, ihre Standorte und die Stärke der Mannschaftsbefugung eine Aenderung erleiden können: so ist der Unternehmer, in sofern diese Aenderungen in der Vertragszeit geschehen, verbunden, die Beistellung oder Uebertragung der Bettgeräthe, wie sie die jedesmalige Eintheilung erfordert, auf seine Kosten sogleich bewerkstelligen zu lassen.

Es steht der Finanz-Landes-Direction im Falle einer definitiven Verringerung des systemisirten Standes der in den genannten drei Kronländern aufgestellten Finanzwache frei, eine bis um den dritten Theil des Gesamtstandes geringere Menge von Betten als gegenwärtig erforderlich ist, in Anspruch zu nehmen und in wie fern sie bereits beige stellt worden sind, wieder außer Gebrauch zu setzen.

2ten. Für jedes aufzustellende einzelne Bett sind von dem Vermiether folgende Geräthe und Bestandtheile beizuschaffen:

a) Bettstätten von weichem Holze und zwar, einfache für Eine Person und doppelte für zwei Personen. Die einfachen Bettstätten müssen in der innern Länge sechs Schuh lang und zwei Schuh sechs Zoll breit, die doppelten, (welche für Verheirathete bestimmt sind), sechs Schuh lang und drei Schuh acht Zoll breit, bei beiden Gattungen das Kopfstück drei Schuh, das Fußstück zwei Schuh vier Zoll hoch, und die Seitenwände zehn, wenigstens aber neun Zoll breit seyn. Die Füße haben aus drei Zoll dicken, viereckig geformten Holzkeulen zu bestehen, und oben an den Fußstück muß ein drei Zoll breites Sitzbrett angebracht seyn. Sowohl die Seitenwände, als die Kopf- und Fußstücke müssen auf beiden Seiten gut abgehobelt seyn, und im fertigen Zustande anderthalb Zoll in der Dicke haben.

In ein jedes Bett gehören wenigstens sechs Einlagsbretter, welche auf wohlbefestigten Leisten zu ruhen haben, und höchstens vier Zoll weit von einander abstehen dürfen. Sämmtliche Bettstätten müssen zum Zerlegen eingerichtet sein.

b) Strohsäcke von Rupsleinwand, wovon jedes Stück für eine einfache Bettstätte zwei- und drei-viertel Wiener-Ellen lang und Eine ein-halb Wiener-Elle breit sein, dagegen der doppelte Strohsack bei gleicher Länge zwei Wiener-Ellen in der Breite haben muß.

c) Kopfpöster gleichfalls von starker Rupsleinwand oder festem ungebleichten Zwillich. Der einfache Kopfpöster muß Eine einhalb Wiener-Elle lang und eine halbe Wiener-Elle breit sein, wogegen der doppelte bei gleicher Breite zwei Wiener-Ellen in der Länge zu messen hat.

d) Leintücher von starker gebleichter Hausleinwand, wovon die einfachen drei Wiener-Ellen lang und Eine einhalb Wiener-Elle breit, die doppelten aber bei gleicher Länge zwei Wiener-Ellen breit sein müssen.

Für jede Bettstätte müssen fortwährend zwei Stücke in Verwendung stehen, und zum Wechsel zwei andere Stücke vorrätzig gehalten werden. Die Leintücher dürfen bloß der Länge nach und zwar nie mit mehr als einer Naht versehen sein.

e) Sommerdecken aus gut gewalktem und mit reiner Schafwolle hinlänglich gedeckten Halbmatuche, welche gleichfalls in der Mitte Eine Naht haben können. Eine solche Sommerdecke muß für ein einfaches Bett zwei drei-viertel Wiener-Ellen lang und Eine ein-halb Wiener-Elle breit, für ein doppeltes Bett bei gleicher Länge zwei Wiener-Ellen breit sein. Die einfache Sommerdecke muß wenigstens vier ein-halb Wiener-Pfund, die doppelte aber sechs Wiener-Pfund schwer sein.

Diese Decken werden im Sommer zur Bedeckung gebracht und im Winter unmittelbar auf den Strohsack gelegt. Sie stehen daher das ganze Jahr im Gebrauche.

f) Winterdecken. Diese bestehen aus doppelblättrigen Rozen, wie solche bei dem k. k. Militär üblich sind. Eine einfache Winterdecke muß zwei drei-viertel Wiener-Ellen in der Länge und Eine ein-halb

Wiener-Elle in der Breite messen, und wenigstens zehn bis zehn zwei-drittel Wiener-Pfund wiegen. Eine doppelte Winterdecke muß bei der gleichen Länge zwei Wiener-Elle in der Breite messen und wenigstens elf bis zwölf Wiener-Pfund wiegen. Die Winterdecken werden in der Regel von der zweiten Hälfte des Monats September bis Ende April benützt. Jedoch muß bei kalter Witterung ihr Gebrauch auch etwas vor und nach der bemerkten Zeit gestattet werden.

Stens. Der Unternehmer ist verpflichtet, die sämtlichen Bettfordernisse in der dem beabsichtigten Gebrauche entsprechenden, im vorangehenden Absätze beschriebenen Beschaffenheit beizustellen.

Bei der ersten Abstellung müssen alle geliefert werdenden Bett-Erfordernisse ganz neu und ungebraucht sein. Bereits benütztes Bettgeräthe darf für Rechnung des neuabzuschließenden Vertrages nur in sofern in Verwendung bleiben, als es bereits gegenwärtig im Gebrauche der Wacheanstalt steht und seiner Beschaffenheit nach den Vertragsbedingungen vollkommen entspricht.

Die Erneuerung und Ausbesserung der Betten oder einzelner Stück, ist, so oft das Bedürfnis entweder durch natürliche Abnützung, oder aus einem andern Grunde eintritt und die Vornahme derselben gefordert wird, längstens binnen vier Wochen vom Tage der dem Unternehmer zugestellten Verständigung über die vorzunehmende Erneuerung oder Ausbesserung gerechnet, zu veranlassen.

Der Unternehmer ist verbunden, statt den hölzernen Bettstätten, welche während der Vertragsdauer als unbrauchbar erkannt werden, sogleich ohne daß daran eine Ausbesserung Statt finden darf, eiserne Bettstätten beizustellen, welche in den Dimensionen der Länge und Breite den hölzernen Bettstätten gleich, wie auch mit Kopf-, Fuß- und Seitenwänden versehen sein und überhaupt dem beabsichtigten Gebrauche vollkommen entsprechen müssen.

Stens. Die Beurtheilung der vertragemäßigen Beschaffenheit der Lieferungsobjecte geschieht von dem Vorgesetzten der Finanzwache (Sectionleiter) oder einem andern hiezu beauftragten Beamten. Die angenommene Lieferung hat sich der Unternehmer bestätigen zu lassen.

Gegen die Zurückweisung von Lieferungsgegenständen steht dem Unternehmer die Berufung an die, der betreffenden Finanzwache-Section vorgesehene Cameral-Bezirks-Verwaltung offen. Bei der von der Letztern zu pflegenden Verhandlung wird, so weit das Gutachten von Sachkundigen nach Beschaffenheit der Streitfrage erforderlich ist, der Befund zweier unbefangener beiderer Sachverständigen, deren Einen der Sectionleiter, den andern der Unternehmer vorzuschlagen hat, eingeholt, und im Falle dieselben verschiedener Ansicht wären, von der Cameral-Bezirks-Verwaltung ein dritter Sachkundiger bestimmt. Die Ansicht, welcher der Letztere beiträgt, hat der zu erlassenden Entscheidung zur Grundlage zu dienen. Ein gleiches Verfahren findet auch dann Statt, wenn über die vom Staateschätze etwa zu leistenden Ersätze der Unternehmer den Weg der Berufung an die Bezirks-Behörde einschlägt und es hat dasselbe überhaupt bei der Entscheidung aller Streitfragen, welche sich über die Art der Erfüllung des Vertrages ergeben und zu deren Beurtheilung Sachkenntnisse erfordert werden, in Anwendung zu kommen. Gegen den Anspruch der Cameral-Bezirks-Verwaltung, wenn der Unternehmer den Weg der Berufung an dieselbe einschlägt, steht dem letzteren eine weitere Berufung nicht zu.

Stens. Dem Vermiether wird die Versicherung ertheilt, daß man die Mannschaft zur möglichsten Schonung der Bettgeräthe mit allem Nachdrucke anweisen, keinen Unfug in der Benützung derselben dulden und die möglichste Sorgfalt auf den ordnungsmäßigen Gebrauch verwenden lassen werde. Die durch die gewöhnliche Benützung der Bettgeräthe entstandene Verschlimmerung trägt der Unternehmer. Die von der Mannschaft durch Muthwillen oder durch ungewöhnlichen Gebrauch an den Bettgeräthen verursachte Beschädigung ist von dem Schuldtragenden selbst angemessen zu vergüten. Für jedes zum Gebrauche übernommene, durch Schuld der Mannschaft oder aus andern Gründen (Elementar-Ereignisse ausgenommen) ohne Schuld des Kontrahenten abgängig oder ganz unbrauchbar genordene Stück, wird dem Unternehmer eine angemessene Vergütung geleistet werden. Hierbei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß in den Krankenanstalten die durch die Krankheit eines Mannes herbeigeführte größere Abnützung oder Verunreinigung der Bettforten nicht unter die ungewöhnlichen Benützungen gezählt, und daß hiefür eine besondere Entschädigung nicht geleistet wird.

Stens. Um jedem möglichen Austausch der Bettgeräthe, welche zum Gebrauche der Finanzwache beigegeben werden, vorzubeugen, müssen dieselben mit einer der Willkür des Unternehmers überlassenen kennbaren Farbe oder Brandzeichen versehen werden.

Stens. Die in dem 1ten Absätze dieser Kundmachung ausgedrückte Verbindlichkeit des Unternehmers zur Beistellung der Bettfordernisse, wird in folgender Art näher bestimmt:

a) Das Bettgeräthe darf vorerst nur für diejenige Zahl an Mannschaft beigegeben werden, welche dermal in Kasernen untergebracht ist. Da jedoch der Grundsatz besteht, daß die Kasernierung der Finanzwache-Mannschaft so viel als möglich allgemein durchgeführt werden soll: so verpflichtet sich der Unternehmer das erforderliche Bettgeräthe auch für die gegenwärtig nicht kasernirte Mannschaft in dem Maße beizustellen, als diese Mannschaft in Kasernen untergebracht und das Bettgeräthe von der Cameral-Bezirks-Verwaltung oder dem Sectionleiter gefordert werden wird. Sollte ausnahmsweise das Bettgeräthe auch für die nicht kasernirte Mannschaft gefordert werden, so wird der Kontrahent nichts desto weniger gehalten sein, diesem Verlangen unangefochten zu entsprechen. Dergleichen wird derselbe für den Fall, daß der sistirte Mannschaftsstand bei einer oder der andern Section in der Folge, jedoch während der Vertragsdauer vermehrt werden sollte, verpflichtet, auch für diesen Zuwachs über die von den

betreffenden Gefälls-Organen an ihn ergangene Aufforderung das erforderliche Bettgeräthe von derselben Beschaffenheit und gegen den gleichen bedingenen Zins beizustellen.

b) Jedem verheiratheten Manne gebührt ohne Unterschied der Charge ein doppeltes oder zweispänniges Bett. Dem Unternehmer wird bekannt gegeben werden, wie viele Verheirathete in jeder Section und auf welchen Postirungen sie sich befinden, für welche dann gegen Zurückhaltung einer gleichen Anzahl einfacher Betten, doppelte Bettfournituren beizustellen sind.

Die Zahl der Verheiratheten in jedem Cameral-Bezirk ist Aenderungen unterworfen; doch können im Durchschnitte als höchste Zahl auf je 100 Mann 20 Verheirathete angenommen werden. Der Unternehmer ist daher verbunden, über Aufforderung der betreffenden Gefälls-Organen nach Bedürfnis der Verheiratheten einfache Bettfournituren gegen doppelte und umgekehrt auszutauschen. Die Kinder der Verheiratheten haben jedoch keinen Anspruch auf die miethweise Bestellung von Betten.

c) In sofern Krankenhäuser für die Finanzwache-Mannschaft in den betreffenden Sectionen bereits stehen, oder während der Vertragsdauer errichtet werden sollten; ist der Unternehmer verpflichtet, für die Zahl der Kranken, auf welche das Krankenhaus eingerichtet ist, die Betten beizustellen.

d) Für die Arrest-Lokalien der Finanzwache ist diejenige Zahl von Betten beizustellen, welche dem Unternehmer von der Cameral-Bezirks-Verwaltung oder dem Sectionleiter werden angezeigt werden. Es sind jedoch für die im Arreste befindlichen Individuen nur der Strohsack und Kopfpolster mit der erforderlichen Strohfüllung und die der Jahreszeit entsprechende Decke, dann statt der Bettstätten eine oder nach Umständen mehrere hölzerne Pritschen zu liefern, welche aus Brettern zu bestehen haben, die in einer am Kopf-Ende etwas erhöhten Stellung auf zwei Böden ruhen und mit einem Kopf- und Fußbrette versehen sind.

Die Gefälls-Organen sind berechtigt, in jenen Sectionen, wo sich zugleich Krankenhäuser befinden, in denselben die für die Arrest-Lokalien entfallenden Leintücher wegen deren öfterer Reinigung zu verwenden.

Stens. Jede in dem 7ten Absätze bemerkte Vermehrung oder Umtauschung des Bettgeräthes wird dem Vermiether von den betreffenden Gefälls-Organen, namentlich von der Cameral-Bezirks-Verwaltung oder dem Sectionleiter bekannt gegeben werden, wornach derselbe verpflichtet ist, die Beistellung des neu erforderlichen Bettgeräthes oder dessen Umtauschung unter den eingegangenen Vertragsbedingungen längstens binnen vier Wochen vom Tage der erhaltenen Zustellung der Aufforderung in die bezeichneten Postirungen, Krankenhäuser oder Arrest-Lokalien zu bewirken.

Ueberhaupt hat als Regel zu gelten, daß jede aus was immer für einem Grunde nothwendig gewordene Beistellung von Bett-Erfordernissen längstens binnen vier Wochen von dem Zeitpunkte, als diese Nothwendigkeit dem Vermiether oder seinem Bevollmächtigten bekannt geworden ist, Statt zu finden hat.

Stens. Wenn ein Theil der Betten wegen vorübergehender Ereignisse unbenützt bleibt, und die Better aus diesem Grunde dem Vermiether zurückgestellt werden, so wird ihm für diese Betten auch durch den Zeitraum, wo sie unbenützt bleiben, der volle Miethzins entrichtet.

Die Zahlung des Miethzinses hat jedoch rüchlich jener Betten aufzuhören, welche nicht wegen eines vorübergehenden Ereignisses, sondern aus dem Grunde eines verminderten Bedarfes in Gemäßheit des 1ten Absatzes dieser Kundmachung dem Unternehmer definitiv zurückgestellt werden. Als Zeitpunkt der Zurückstellung hat derjenige Tag zu gelten, an welchem dem Unternehmer oder seinem Bestellten die Entbehrlichkeit eines Theiles der Bettgeräthe von der Cameral-Bezirks-Verwaltung oder dem Sectionleiter bekannt gegeben wurde.

10ten. Die Strohsäcke und Kopfpolster müssen bei der Uebergabe zum Gebrauche mit frischem reinem Stroh gefüllt werden, wozu für einen einfachen Strohsack sammt Kopfpolster dreißig — für jeden doppelten Strohsack sammt Kopfpolster aber fünf und vierzig Wiener Pfund Stroh festgesetzt werden. Nach Verlauf eines jeden Vierteljahres ist das abgelegene Stroh auszuleeren und mit frischem in derselben Menge zu ersetzen. Für die Krankenhäuser muß das Stroh auch öfters nach Bedürfnis und nach Anordnung des Arztes gewechselt werden. Die Einführung gefetzter Strohsäcke findet nicht Statt.

11ten. Der Unternehmer hat die Verbindlichkeit, jeden Strohsack und Kopfpolster jährlich einmal waschen zu lassen, ohne daß die Mannschaft diese Erfordernisse in der Nacht entbehre.

Mit dem Beginne eines jeden Monats sind die Betten mit gewechselten, gehörig gereinigten Leintüchern zu versehen.

Die Decken sind alle Jahre Einmal zu waschen. Ist eine Decke der Art verunreinigt, daß die Nothwendigkeit des Walkens erkannt werden sollte, so hat der Unternehmer das Walken zu besorgen, oder eine neue Decke beizustellen. Während der Zeit der Reinigung oder des Wechsels darf jedoch die Mannschaft in der Nacht die erforderliche Bedeckung nicht entbehren.

Sollte der Unternehmer in Bezug auf die Reinigung und Ausbesserung der Strohsäcke, Kopfpolster und Leintücher, dann die Füllung der Strohsäcke und Kopfpolster eine Pauschalabfindung mit der Mannschaft, beziehungsweise mit dem Oekonomieführer der Wachposten eingehen, so wird der durch beiderseitiges Uebereinkommen festgesetzte Pauschalbetrag sogleich von dem monatlichen Miethzins in Abzug gebracht. In den Krankenzimmern hat der Unternehmer die Reinigung des Bettgeräthes so oft vorzunehmen, als dieses gefordert wird.

12ten. Am 1ten Jänner 1851 muß das Geschäft vertragemäßig angetreten werden, es müssen daher auch an diesem Tage alle Finanzwache-Postirungen mit den Bett-Erfordernissen nach Maßgabe der Vertrags-

Bedingungen vollständig versehen sein. Die Verlegung des Anfangs-Termins dieser Unternehmung auf einen späteren Zeitpunkt ist unstatthaft.

13ten. Die Bezahlung des für die Abnutzung der Bettgeräthe bedingenen Miethzinses wird nach der Anzahl der für eine jede Sektion wirklich beigegebenen kompletten Bettfournituren und zwar mit demselben Preise für die einfachen, wie für die doppelten Betten tagweise auf die Dauer der Benutzung berechnet. Sie hat sowohl für die erste Beistellung, als auch für die nachträglich abgegebenen Betten von dem Tage an zu beginnen, an welchem die Bettfournituren kontraktmäßig in die Postirungen abgeliefert worden sind, worüber der Kontrahent in jedem Falle mit der im 4ten Absätze erwähnten Uebernahmestättigung sich auszuweisen hat.

Die Auszahlung des Miethzinses geschieht nach Ablauf eines jeden Monats bei der, der betreffenden Kameral-Bezirks-Verwaltung unterstehenden Kasse. Vor dessen Anweisung muß jedoch die von dem betreffenden Sektionsleiter am Ende eines jeden Monats auszustellende Bestätigung vorliegen, daß der Unternehmer den Vertragsverbindlichkeiten nachgekommen ist. Diese Bestätigung, welche auch die Bemerkung der etwa nicht erfolgten theilweisen Leistung und des hiernach entfallenden Abzuges an Miethzins zu enthalten hat, wird gleich nach Ablauf des Monats entweder der Kameral-Bezirks-Verwaltung unmittelbar eingesendet, oder dem Unternehmer selbst übergeben werden, es wäre den, daß gegen die Auszahlung des Miethzinses Anstände obwalten, wegen welcher von dem Sektionsleiter der vorgesetzten Bezirks-Behörde vorerst die Anzeige erstattet werden mußte.

Sollte der Unternehmer die fortwährende Bezahlung des Miethzinses an einem anderen Orte, wo eine Merarial-Kasse besteht, wünschen, so wird man dem Wunsche desselben zu entsprechen bedacht sein. Ubrigens hat der Miethzins das Entgelt für die Beistellung aller Bettgeräthe, deren Instandhaltung, Erneuerung, Reinigung, Übertragung und jede wie immer Namen habende vertragmäßige Leistung in sich zu fassen und es soll der Vermiether für alle diese Leistungen nur den stipulirten Miethzins zu fordern berechtigt sein.

14ten. Der Vermiether ist verbunden, in dem Amtsorte einer jeden Kameral-Bezirks-Verwaltung, welche die ökonomischen Geschäfte der betreffenden Finanzwache-Sektion leitet, einen Bevollmächtigten zu bestellen, mit welchem in Abwesenheit des Kontrahenten in Bezug auf die Bettlieferungs-Angelegenheiten die erforderlichen Geschäfte verhandelt werden können.

15ten. Der Ausrufspreis für die miethweise Beistellung der Betten wird auf den Betrag von Drei Viertel Kreuzer in Convent. Münze für jeden Tag und für jedes Bett, ohne Unterschied, ob dasselbe einfach oder doppelt ist, festgesetzt.

Die Abminderung des Ausrufspreises kann in den Offerten in beliebigen Bruchtheilen geschehen. Die Unternehmung wird demjenigen überlassen, dessen Preisangebot für den Staatschatz als der vortheilhafteste sich darstellt.

16ten. Das Angeld oder Badium, über dessen Erlag der Different sich ausweisen muß, besteht in dem zehnten Theile des nach dem Ausrufspreise entfallenden jährlichen Miethzinses und ist entweder im Baaren oder in österreichischen öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, welche auf den Überbringer oder auf den Namen des Offereanten lauten, oder an denselben gebirt sind, und nach ihrem Kurzwerte, jedoch niemals über ihren Rennwerth angenommen werden, zu erlegen. Unter derselben Beschränkung können auch Pfandbriefe der galizisch-ständischen Kredits-Anstalt als Badium beigebracht werden.

Jenen Offereanten, deren Anbothe nicht angenommen werden, wird das Badium gegen ungestempelte Quittung sogleich zurückgestellt. Auch dem Bestbieter wird dasselbe, falls sein Anbothe annehmbar befunden werden sollte, nach der hierüber erfolgten Entscheidung des hohen k. k. Finanzministeriums sogleich zurückgestellt, im entgegengesetzten Falle aber als Kauzion für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten zurückbehalten.

17ten. Zur Sicherstellung der Vertragsverbindlichkeiten räumt der Unternehmer dem Staatschatze das Pfandrecht auf das beigegebene Bettgeräthe ein. Ueberdies hat derselbe längstens binnen vier Wochen nach Bekanntgebung der Annahme seines Anbothes eine dem zehnten Theile des nach der systemisirten Zahl der Mannschaft auf Ein Jahr entfallenden Miethzinses gleichkommende Kauzion zu erlegen. Hierbei wird das im vorausgegangenen Absätze erlegte Badium mit Rücksicht auf den Erstehungspreis in Anschlag gebracht.

Ueber die im Baaren oder in Staatsschuldverschreibungen oder in Pfandbriefen der galizisch-ständischen Kreditsanstalt geleistete Kauzion hat der Unternehmer zu Gunsten des Merars eine besondere von zwei Zeugen mitunterfertigte gestempelte Widmungs-Urkunde beizubringen, worin er ausdrücklich erklärt, daß er dem Staatschatze das Pfandrecht auf die bei der Kasse deponirte Baarschaft oder auf die daselbst erlegten Staatsschuldverschreibungen und Pfandbriefe übertrage, und diesen baaren Betrag oder die genannten Papiere als Kauzion für die übernommene miethweise Beistellung der Bett-Erfordernisse für die genau zu bezeichnenden Finanzwache-Sektionen der Art bestellen wolle, daß das Merar für alle aus dem Miethvertrage entspringenden Merarial-Forderungen sich aus der Baarschaft oder den Kreditpapieren ohne alle weitere Rechtsprozedur entschuldigen könne.

Es steht dem Unternehmer frei zu verlangen, daß die von ihm im Baaren erlegte Kauzion bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt werde, in welchem Falle die Ausstellung einer Widmungs-Urkunde nicht erforderlich ist.

Die im Baaren erlegte Kauzion kann gegen Staatspapiere oder Pfandbriefe, deren Werth nach den Bestimmungen des 16ten Absätze berechnet wird, oder gegen eine Hypothekar-Kauzion eingelöst werden.

Bestellt der Vermiether als Kauzion eine Hypothek, so hat er außer dem nicht über drei Jahre alten gerichtlichen Abschätzungs-Akte der zur Kauzion verschriebenen Realität, dann dem neuesten Tabular-Extrakte derselben, worin auch die Kauzion bereits verbüchert erscheinen muß, den buchhalterischen Katastral-Ertragniß-Auszugs bei Landgütern, das Zertifikat der Steuerkasse über das in den letzten sechs Jahren satirte Miethzins-Ertragniß bei Häusern nebst der amtlichen Bestätigung des guten Bauzustandes derselben zugleich mit der Kauzions-Urkunde, in welcher die Haftung für alle aus der Nichterhaltung des Kontraktes entstehenden, wie immer Namen habenden Merarialforderungen erklärt werden muß, beizubringen. Bezüglich jener Realitäten, welche durch das Gesetz vom 7ten September 1848 eine Werthverminderung erlitten haben, darf der gerichtliche Schätzungsakt erst nach dem genannten Zeitpunkte ausgefertigt sein. Die k. k. Finanz-Landes-Direktion hat nach vorläufiger Einvernehmung der k. k. Kammerprokuratur das Recht, die Hypothekar-Kauzion anzunehmen oder zu verwerfen. Wird die Kauzion durch irgend einen von dem Unternehmer zu leistenden Ersatz angegriffen oder erschöpft, so muß der abgängige Kauzionsbetrag binnen vierzehn Tagen vom Tage des ihm bekannt gemachten Erkenntnisses, daß die Kauzion angegriffen worden ist, durch einen andern gleichen Betrag ersetzt werden, widrigenfalls der Unternehmer als kontraktbrüchig behandelt werden wird.

Sollte überhaupt die einmahl beigebrachte und für annehmbar befundene Kauzion in der Folge aus was immer für einem Grunde sich als unzulänglich darstellen, so ist der Unternehmer verbunden, binnen vierzehn Tagen nach erfolgter dießfälliger Verständigung eine neue annehmbare Kauzion um so sicherer zu leisten, als er sonst für kontraktbrüchig erklärt, und der auf den Vertragsbruch festgesetzten Behandlung unterzogen werden würde.

Die Kauzion hat bis zum Ausgange der eingegangenen Vertragsdauer in der Haftung zu bleiben, und wird erst nach diesem Zeitpunkte, wenn das Merar aus dem Vertrage keine wie immer gearteten Ersatzforderungen mehr zu machen hat, dem Unternehmer zurückgestellt.

18ten. Sollte der Vermiether seinen Vertragsverbindlichkeiten nicht gehörig nachkommen und auch nur mit einem Theile der im obliegenden Leistungen im Rückstande bleiben, oder nicht vertragmäßige Gegenstände beistellen, oder die Reinigung, Erneuerung und Beführung der Bett-Erfordernisse, die Strohfüllung oder überhaupt eine von ihm übernommene Verbindlichkeit gar nicht oder nicht zur gehörigen Zeit oder nicht in der bedingenen Art erfüllen: so ist die k. k. Finanz-Landes-Direktion in Lemberg berechtigt, nach eigener Wahl auf dessen Gefahr und Kosten entweder die noch nicht gelieferten oder nicht vertragmäßig beigegebenen Bett-Erfordernisse von wein immer im beliebigen Wege beizuschaffen, und die von dem Unternehmer nicht erfüllte Leistung durch einen Andern vollziehen zu lassen, oder den Vertrag für gänzlich aufgelöst zu erklären und sich für die durch eine oder die andere Maßregel entstandenen Auslagen und Nachtheile sowohl an den zum Pfande dienenden Gegenständen, als auch an der Caution und dem ganzen übrigen Vermögen des Vermiethers schadlos zu halten, ohne daß dem letzteren eine wie immer geartete Einwendung weder gegen die Art der ergriffenen Maßregel noch gegen den Betrag der dadurch verursachten Kosten zustehen soll.

Die Ersparungen, welche dem Merar dadurch erwachsen würden, daß auf Kosten und Gefahr des Vermiethers Beischaffungen an Bett-Erfordernissen und sonstige ihm obliegende Leistungen vorgenommen werden, sollen dem Merar allein zu Guten kommen, ohne daß der Vermiether einen Anspruch darauf stellen darf.

19ten. So wie die zur Vollziehung dieses Vertrages berufenen Behörden alle Maßregel zu ergreifen berechtigt sind, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, so steht auch dem Vermiether für alle Ansprüche, welche er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, der Rechtsweg offen.

20ten. Die Stempelgebühr für Ein Exemplar des Vertrages hat der Vermiether aus Eigenem zu bestreiten.

21ten. Entsagt der Vermiether ausdrücklich dem Rechte, das erstandene Lieferungs-Geschäft und die daraus für ihn entspringenden Rechte ganz oder theilweise ohne vorläufige Einwilligung der k. k. Finanz-Landes-Direktion an einen Dritten zu zehren.

Von der k. k. galizischen Finanz-Landes-Direktion.
Lemberg, am 6ten Juni 1850.

(1645) Obwieszczanie. (2)

Nro. 1099. Magistrat k. obwodowego i salarnego miasta Bochni do publicznej podaje wiadomości, iż realność w Bochni pod Nr. 415/144 do masy sukcesyjnej Michała Haura należąca, na prozbę wszystkich współsukcesorów na dniu 29. lipca 1850 o go-dzinie 10 z rana przez publiczną licytację sprzedana będzie.

Warunki licytacji wolno każdemu chęć licytowania mającemu w tutejszo-sądowej registrarze przejrzeć.

Z rady Magistratu kr. miasta
Bochnia, dnia 28. czerwieca 1850.

(1635) Edikt. (3)

Nro. 1060. Vom Magistrate der k. freien Stadt Tarnopol wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, es werde über Ansuchen des Majer Byck zur Befriedigung der wider Abraham und Chave Paket erstegten Forderung von 67 fl. 26 kr. C. M. sammt den vom 24. Dezember 1848 bis zum 18. Jänner 1849 zu 6% und von 19. Jänner 1849 zu 5% zu berechnenden Interessen und den auf 10 fl. 57 kr. C. M. ermäßigten Gerichtskosten die executive Feilbietung des der Solidarschuldverlin Chave Birnberg verhehlchten Paket gehörigen 6ten Theiles, der in Tarnopol unter CN. 52-228 liegenden Realität am 5. August, 5. September und

11ten October 1850 jedesmal um 3 Uhr Nachmittags in der Magistrats-Kanzlei unter folgenden Bedingungen abgehalten werden:

- 1) Wird zum Ausrufspreise dieses Realitätenantheiles der gerichtlich erhobene Schätzungswert mit 260 fl. 36 kr. C. M. angenommen.
- 2) Sind Licitation Lustige verpflichtet zu Händen der Licitations-Commission 10 % des Ausrufspreises als Angeld im Baaren zu erlegen. Das Angeld des Erstehers wird bei Gericht zurückbehalten und in den Erstehungspreis eingerechnet, den übrigen Licitanten aber gleich nach geschlossener Licitations-Verhandlung zurückgestellt werden.
- 3) Ist der Ersteher verpflichtet den angebotenen Kaufpreis binnen 30 Tagen, nachdem der diese Licitations-Verhandlung zur Gerichtswissenschaft nehmende Bescheid in Rechtskraft erwachsen sein wird, hiergerichts zu erlegen; wo dann dem Ersteher das Eigenthumsdecret ausgefolgt und der erstandene Realitätenantheil in Besitz übergeben werden wird.
- 4) Sollte der Bestbieter der vorstehenden Bedingung nicht nachkommen, so wird dieser Realitätenantheil auf seine Kosten und Gefahr im Licitationswege in einem einzigen Termine um was immer für einen Betrag veräußert werden.
- 5) Sollte dieser Realitätenantheil in dem ersten oder 2. Termine nicht über oder doch um den Schätzungswert an Mann gebracht werden, so wird derselbe am 3. Termine auch unter dem Schätzungswerte, jedoch nicht unter einem, den auf diesem Realitätenantheile intabulirten Schulden gleichkommenden Betrag veräußert werden. Endlich
- 6) Können die auf dieser Realität haftenden Lasten bei dem hierstädtischen Grundbuche, die Steuern aber bei dem Tarnopoler k. k. Steueramte eingesehen werden.

Magistrat Tarnopol am 15. Juni 1850.

(1638) **E d i k t.** (3)
 Nro. 1638. Vom Magistrate der k. Kreisstadt Stryj wird zur Befriedigung der durch Judith Gellert Garfunkel wider Selig Garfunkel erfolgten Reifforderung von 310 fl. C. M. sammt den mittelst Schiedsspruches ddto 9. November 1846 zugesprochenen Alimenter, dann den früher mit 2 fl. 45 kr. und jetzt mit 11 fl. 39 kr. C. M. zuerkannten Executionskosten in die zwangsweise Feilbietung des dem Selig Garfunkel gehörigen 4ten Theiles der sub Nro. 134 in Stryj liegenden Realität hiemit gewilliget und solche in zwei Terminen, nämlich am 17. Juli und 12. August 1850 um 10 Uhr Vormittags unter folgenden Bedingungen abgehalten werden:

- 1) Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswert von 917 fl. 25 kr. C. M. angenommen.
- 2) Jeder Kaufstige ist verbunden 5 % des Ausrufspreises als Angeld zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen, welche dem Ersteher in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Licitanten aber nach abgehaltener Feilbietung rückgestellt werden.
- 3) Die Gläubiger, deren liquide Forderungen bis zum erhobenen Schätzungswerte sichergestellt sind, werden vom Erlag des Badiums befreit.
- 4) Der Ersteher ist gehalten den Kaufschilling binnen 14 Tagen nach erfolgter Bestätigung der Feilbietung an das gerichtliche Deposit zu erlegen, widrigens dessen Badium für verfallen erklärt, und dieser Realitätsantheil in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerte auf dessen Gefahr und Kosten veräußert werden wird.
- 5) Sobald der Ersteher den Licitationsbedingungen nachgekommen sein wird, erhält er das Eigenthumsdecret des erkauften Realitätsantheiles und es werden die darauf verbücherten Lasten gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen.
- 6) Könnte dieser Realitätsantheil in den zwei genannten Terminen nicht über oder wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden, so werden sofort die intabulirten Gläubiger wegen Festsetzung erleichternder Bedingungen auf den 26. August 1850 um 9 Uhr Früh hier nichts vorgeladen.
- 7) Zur Verständigung jener Gläubiger, welche späterhin an die Gewähr gelangen sollten, oder denen aus was immer für einer Ursache der Feilbietungsbescheid nicht eingehändigt werden könnte, wie auch für den dem Wohnorte nach unbekanntem Leisor Garfunkel wird ein Curator ad actum in der Person des Löwe Eigenmacht bestellt.

Aus dem Rathe des k. Civil-Magistrats.
 Stryj, am 8. Juni 1850.

(1631) **Rundmachung.** (2)
 Nro. 710. Von dem Justizamte der Herrschaft Zaleszczyk, Czortkower Kreises wird hiemit bekannt gemacht, es werde über Ansuchen des k. k. galizischen Judicii del. mil. mixti ddto. 10. Mai l. J. Zahl 1904 zur Befriedigung der, vom hohen Militär-Merar gegen David Dickmann erfolgten Forderung von 231 fl. 22 kr. C. M. sammt den vom 28. April 1846 fließenden 4 %igen Zinsen, ferner der bereits mit 8 fl. 53 kr. und 5 fl. C. M. zuerkannten endlich der gegenwärtig mit 5 fl. C. M. zugesprochenen Gerichts- und Executions-Kosten die exekutive Feilbietung des, dem gedachten Dickmann eigenthümlichen sechszenten Theils der hier zu Zaleszczyk sub Cons. Nro. 65 gelegenen Realität auf den 19. August, 16. September und 17. October l. J. 10 Uhr Vormittags angeordnet, und in der hierortigen Gerichtskanzlei unter nachfolgenden Bedingungen abgehalten werden:

1. Zum Ausrufspreise wird der Schätzungswert von 91 fl. 33 3/4 kr. C. M. und der Nominalwert der Summe mit 1465 fl. C. M. angenommen.
2. Jeder Kaufstige ist verbunden zehn Prozent als Angeld zu Händen der Licitationscommission im Baaren zu erlegen, welche dem Meistbietenden in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den Uebri-gen aber nach der Licitation zurückgestellt werden.

3. Der Bestbieter ist verpflichtet die erste Kaufschillingshälfte binnen 30 Tagen, die zweite binnen drei Monaten, vom Tage des ihm zugestellten, die Feilbietung zur Wissenschaft nehmenden Bescheides gerechnet, gerichtlich zu erlegen.

Sollte sich aber ein oder der andere Gläubiger weigern, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungs-Termine anzunehmen, so ist der Ersteher

4. verbunden, diese Lasten nach Maß des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen.
 Die Merarialforderung wird demselben nicht belassen.

5. Sollte dieser sechszehnte Theil des Hauses Nro. 65 in dem ersten und zweiten Feilbietungstermine um den Ausrufspreis nicht an Mann gebracht werden können, so wird im Grunde der §§. 148 und 152 d. G. D. und des Kreis Schreibens vom 11. September 1824 Z. 46612 zur Einvernehmung der hypothekirten Gläubiger der Termin auf den 16. September l. J. 10. Uhr Vormittags festgesetzt und dieser sechszehnte Theil der Realität im dritten Licitationstermine auch unter der Schätzung um jeden Preis feilgeboten werden.

6. Sobald der Bestbieter den Kaufschilling erlegt oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird ihm das Eigenthumsdecret erteilt, und die auf dem sechszehnten Theile des Hauses Nro. 65 haftenden Lasten extabulirt und auf den erlegten Kaufschilling übertragen werden.

Sollte er hingegen:

7. den gegenwärtigen Licitationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird der Hausteil auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Licitations-Termine veräußert werden.
8. Hinsichtlich der auf dieser Realität haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kaufstigen an das Grundbuch und Wirthschaftsamt gewiesen.

Von dieser Licitation werden a) die k. k. Kammerprocuratur, b) der Exekut David Dickmann, c) die Henie Dickmann und d) alle jene, die mittelweise ein Hypothekrecht auf dieser Realität erwerben sollten, oder denen der dießfällige Feilbietungsbescheid nicht zugestellt werden könnte, mittelst Edikte und dem, in der Person des Moses Engel gleichzeitig zu bestellenden Curator in die Kenntniß gesetzt.

Zaleszczyki am 25. Juni 1850.

(1608) **Uwladomienie.** (3)
 Nro. 2681 ex 1848. Z Magistratu miasta Nowego-Sacza spadkobiercom niegdyś Hindy Wolf, jako to: Jakubowi Wolf, Chaimowi Leiserowi Wolf, Nisem Wolf, Eliaszwowi Wolf, Szymonowi Wolf i Chanie Wolf z miejsca pobytu nieznany wiadomo się czyni, iż realność w Nowym Sączu pod l. 384 położona Izaaka Wolf własna na żądanie spadkobierców s. p. Daniela Hans w celu zapłacenia przysądzonej sumy 500 złr. w. w. z przynależnościami na posadzie wyroku prawomocnego z dnia 29. grudnia 1829 do l. 175 i uchwały z dnia 30. czerwca 1847 do l. 1194 w drodze egzekucji szacowaną będzie, i że im w tym przedmiocie obywatel tutejszy Adolf Reicher za sądowego obrońcę z urzędu ustanawia się.

Wzywa się więc pomienionych spadkobierców niegdyś Hindy Wolf, aby w należytym czasie czy to przez tegoż sądowego obrońcę czy osobiście albo przez plenipotentia potrzebnych środków użyli, w przeciwnym bowiem razie wynikłe z zaniedbania skutki sami sobie przypisać będą musieli.

Nowy-Sącz dnia 16. sierpnia 1849.

(1627) **O b w i e s z c z e n i e.** (3)
 Nro. 282. Jurysdykcyja sądowa Państwa Liska obwodu Sanockiego ogłasza, iż w drodze egzekucji na zaspokojenie należności 79 Złr. i 30 Złr. 40 kr. Mon. Konw. z n. n. Dworze Goldbaum przeciw Marciniowi Jankiewiczowi sądownie przyznanych, publiczna sprzedaż jednej połowy domu pod Nrem Kons. 257 na froncie wmieście Lisku położonej, Marcina Jankiewicza własnej w sumie 463 Złr. Mon. Kon. oszacowanej, podług warunków w okolicy obwieszczo-nych i w tutejszej Jurysdykcyj do przejrzenia wolnych, w trzech terminach: 8. lipca, 5. sierpnia i 9. września 1850 o godzinie 10tej z rana przedsięwzięta będzie.

Lisko, dnia 10. maja 1850.

(1618) **Licitations-Ankündigung.** (3)
 Nro. 9805. Von Seite des Przemysler k. k. Kreisamtes wird hiemit bekannt gemacht, daß nachbenannte Gefälle der Stadt Przemysl in nachstehenden Terminen mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden werden verpachtet werden, und zwar:

Am 1ten August 1850 die Bier- und Brandwein-Propinazion auf drei Jahre vom 1. November 1850 bis End October 1853 mit dem Fiskalpreise von 20280 fl. C. M.

Am 2ten August 1850 das städtische Schlachthaus für die Zeit vom 1ten November 1850 bis Ende October 1851 mit dem Fiskalpreise von 245 fl. C. M.

Am 5ten August 1850 das Maaf- und Waaggefäll für die Zeit vom 1ten November 1850 bis letzten October 1853 mit dem Fiskalpreise von 131 fl. 54 kr. C. M.

Unternehmungslustige haben sich mit dem 10 % Badium versehen an genannten Tagen um 9 Uhr Morgens in der Przemysler Magistrats-Kanzlei einzufinden, wo die Pachbedingungen bekannt gegeben werden.

Przemysl am 19. Juni 1850.

2

(1610) U g ł o s z e n i e. (3)

Nro. 12079. Ces. król. Sąd szlachecki Lwowski Franciszko-wi Ksaweremu i Antoniemu Dunin Wasowiczom z miejsca pobytu niewiadomym niniejszem wiadomo czyni, że Wincenty i Sabina Morze i Kazimierz Gozdowicz przeciwko nim i innym pod dniem 27go kwietnia 1850 do l. 12079 prośbę o wykreślenie sumy 40185 złp. 10 gr. z przynależnościami ze stanu biernego części dóbr Jawornik ruski, Rybne, Jawornik górny i Jawornik dolny i przysada zwanych, podali, które wykreślenie uchwała pod dniem 4go czerwca 1850 do l. 12079 dozwolone i Tabuli krajowej wykonanie nakazane zostało.

Ponieważ pobyt Franciszka Ksawerego i Antoniego Dunina Wasowiczów niewiadomy jest, postanawia się na ich wydatki i niebezpieczeństwo jako obrońca z urzędu P. Adwokat Czermak, z substytucją P. Adwokata Smiałowskiego i temuz się wyz powołana uchwała wręcza.

Z Rady c. k. Sądu Szlacheckiego.
We Lwowie dnia 4. czerwca 1850

(1652) Konkurs = Kundmachung. (1)

Nro. 973. Zur provisorischen Besetzung der bei dem Dobromiler Magistrat erledigten Kanzlistenstelle mit dem jährlichen Gehalte von 150 fl. C. M. wird hiemit der Konkurs bis 15. August 1850 ausgeschrieben.

Bewerber um diesen Posten haben bis dahin ihre Gesuche bei diesem Magistrat, oder falls sie bereits angestellt sind, durch ihre unmittelbar vorgesetzte Stelle, wenn sie aber in Privatdiensten stehen durch das betreffende Kreisamt zu überreichen, und sich über das Alter, Geburtsort, Stand, Religion, zurückgelegte Studien, Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache, erworbene Fähigkeiten, wie auch über die bisherige Verwendung auszuweisen.

Dobromil am 4. Juli 1850.

(1654) Kundmachung. (1)

Nro. 34188. Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 31. Mai d. J. über den auf Grundlage eines Ministerraths-Beschlusses erstatteten allerunterthänigsten Antrag des Handelsministeriums, den Kaufmann Paul Flemmich zum unbesoldeten österreichischen Konsul in Valparaiso mit der Berechtigung zum Bezuge der stämmäßigen Konsular-Gebühren allergnädigst zu ernennen geruht, welche a. h. Ernennung in Gemäßheit des Dekrets des h. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 6ten Juni 1850 Z. 3241 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Vom k. k. galiz. Landesgubernium.
Lemberg am 26. Juni 1850.

(1647) Konkurs = Kundmachung. (1)

Nro. 3657. Die Trebussaer Kameral-Unterförsterstelle im k. k. Stachoer Waldamtsbezirke in der Marmorosch ist in Erledigung gekommen.

Mit diesem Posten ist eine Besoldung jährlicher 150 fl., an Pferde-deputat-Äquivalent 50 fl., 10 Klafter Deputatbrennholz, 80 Pfund Salz und 4800 Quad. Klafter Wiesenrand verbunden.

Zur Erlangung dieser Stelle sind erforderlich: gehörige Forstkenntnisse, ein moralisches und untadelhaftes Benehmen mit der Nachweisung der geleisteten Forstdienste.

Die Bittsteller haben ihre gehörig zu instruirenden Gesuche bis 16. Juli l. J. bei der k. k. Marmoroscher Kameral-Administration einzureichen.

K. k. Finanz-Landes-Direktion.
Lemberg am 6. Juli 1850.

(1634) Konkurs. (3)

Nro. 1206. Bei dem k. k. Münzamt zu Kremnitz ist die Münzwardeins-, die Kassa-Kontrollors- und die Zeugschaffer-Stelle in Erledigung gekommen.

Mit der ersteren Bedienstung ist ein jährlicher Gehalt von 1000 fl. (Tausend Gulden) Conv. Münze, freie Wohnung, die 3te Diäten-Klasse und eine Kauzions-Pflichtigkeit von 1500 fl., mit der 2ten eine Besoldung von 500 fl. aus der Münzamt-Kasse und 150 fl. aus der Goldschmiedhandlungskassa und eine Kauzions-Verbindlichkeit von 650 fl., mit der dritten ein Gehalt von 400 fl. und ein Kauzionserlag von 400 fl. verbunden.

Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche bis zum 15. Juli d. J. im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei dem Kremnitzer Münzamt einzureichen, in selben sich über ihre montanistische Ausbildung, Kenntniße im Münz-, Konzepts- und Rechnungswesen und der bisherigen Dienstleistung auszuweisen und die Erklärung beizufügen, ob und wie ferne sie mit Beamten des obigen Münzamtes verwandt oder verwandert seien, endlich ob sie die Kauzion in der vorgeschriebenen Weise erlegen können.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion.
Lemberg, am 4. Juli 1850.

Nr. 32790. Verzeichnis (1584)

der von dem Ministerium des Handels am 24. Mai 1850 verliehenen ausschließenden Privilegien:

Ad Nrum. 2975/H.—1850. Zahl 2822/H. Dem Herrn Carlo Domenico Mery, Preturs-Kanzler, wohn. in Lenkovacz in Dalmatten, durch Dr. Luigi Mery, wohn. in Zara, über die Erfindung einer hydraulischen Maschine, mittelst welcher das Wasser mit Kräfteparung in kurzer Zeit auf jede beliebige Höhe, und zwar in solcher Menge gehoben werden könne, um dasselbe als Triebkraft verwenden zu können, auf Ein Jahr.

In öffentlichen Sicherheits-Rücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen.

Die offen gehaltene Privilegiums-Beschreibung befindet sich beim k. k. dalmatischen Gubernium in Aufbewahrung.

Zahl 2843/H. Dem Herrn Joseph Ralkh, bürgl. Handelsmanne wohn. in Wien St. Nro. 255 und Wenzel Bachmann, bef. Gürtler, wohn. in Wien, Schottenfeld Nro. 334, über die Erfindung von Zigarren-Röhren, bei deren Gebrauche die Zigarre nicht abzubeißen sei, weder naß werde, noch die Zähne verderbe, so wie bis an das Ende und auch dann, wenn sie wenig Luft habe, leicht geraucht werden könne, auf Ein Jahr.

Die Geheimhaltung wurde angefordert.

Zahl 2845/H. Dem Herrn Sebastian Werner, bürgl. Gutmacher, wohn. in Wien, Wieden Nro. 806, über die Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung von Herren- und Damen-Filzhüten, Seidenhüten, Maschienehüten und Kappen, auf Zwei Jahre.

Die Geheimhaltung wurde angefordert.

Zahl 2853/H. Dem Herrn Dr. Ignaz Wildner v. Maithstein, Hof- und Gerichts-Advokaten, wohn. in Wien, Stadt Nro. 254, über die Erfindung von Gewehren, welche bloß durch die innere Pulverladung schnell und sicher abgeschossen werden, auf Ein Jahr.

In öffentlichen Sicherheits-Rücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen.

Die offen gehaltene Privilegiums-Beschreibung befindet sich bei der k. k. n. ö. Statthalterei zu Jederman s Einsicht in Aufbewahrung.

Zahl 2854/H. Dem Herrn Friedrich Jung et Comp. Parfümerie-Fabrikanten in Leipzig, wohn. in Leipzig, durch Johann Baptist Kollisch, bürgl. Leinwäsch-Händler, wohn. in Wien, Stadt im Michaeler Hause, über die Erfindung einer Quintessenz d'eau de Cologne ambrée auf Drei Jahre.

Die Geheimhaltung wurde angefordert.

In öffentlichen Sicherheits-Rücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen.

Der Fremdenrevers liegt vor.

Zahl 2857/H. Dem Herrn Leopold Leinböck, Kleidermacher, wohn. in Linz, derzeit in Wien, Leopoldstadt Nro. 315, über die Erfindung einer mechanischen Vorrichtung zum Maßnehmen bei Militär- und Zivil-Röcken, auf Ein Jahr.

Die Geheimhaltung wurde angefordert.

Zahl 2972/H. Dem Herrn Stephan Krackowizer, k. k. priv. chemisch. Produkten- und Zündwaarenfabrikanten, wohn. Pottenstein in Nieder-Oesterreich, über die Erfindung einer neuen Art Kleb-Brief-Obolaten, auf Ein Jahr.

Die Geheimhaltung wurde angefordert.

Zahl 2975/H. Dem Herrn Johann Einsidl, bürgl. Gürtler, wohn. in Wien, Mariahilf Nr 69, über die Erfindung einer Durchlöcherungs-Maschine zum Durchlöchern der Siebe aus Messing, Eisen etc. der Thee- und Kaffee-Seicher und ähnlicher Gegenstände, auf Zwei Jahre.

Die Geheimhaltung wurde angefordert.

Anzeige = Blatt.

(1632—2)

In unserem Publikum haben wir eine bedeutende Klasse, welche nur des jüdischen Lesens kundig ist. Daher empfehlen wir der geehrten Geschäftswelt, welche mit unserm Lesepublikum direkt oder indirekt verkehrt, hiemit unser Journal zu Privat-Anzeigen. — Der Petit-Beilen-Raum wird mit 3 fr. C. M. berechnet.

Die Expedition der jüdischen Post in Lemberg.

(1633) Uwiadomienie. (2)

Osoby mające własny w tem interes, puścić wieść w okolicy Galicyi, że nasze fabryki przestały być czynnymi, zawiadamiamy Szanowną Publiczność, że tak nie jest; bo jak dawniej tak i teraz wy-

Doniesienia prywatne.

rabiamy wszelkiego rodzaju maszyny agronomiczne, lania i wyroby zelazne i t. p. — i że ta wieść zupełnie jest fałszywą; tylko nie-przyjmujemy obstalunków bez zaliczenia 1/3 części wartości, a w niektórych razach i połowy.

Dyrekeya fabryk zelaznych w Maxymówce.

Potrzebny jest nauczyciel prywatny

na wieś w obwód Tarnopolski do dwóch uczniów, z których jednego ma sposobie do 1szej klasy licealnej, drugiemu zaś udzielać przygotowawcze nauki do techniki. Zarazem powierzone mu będzie prowadzenie tychże uczniów. Posiadajacemu język francuski dane będzie przy innych równych warunkach pierwszeństwo. — Bliższa wiadomość u Dyrektora galicyjskiej kasy oszczędności **Krawczy-kiewicz.** (1051—1)